

8. Fugenverspachtelung

Hinweise für Planung und Ausführung

Als Spachtelmaterial⁴⁾ kommen in Betracht:

- Spachtelgips (gemäß DIN EN 13963) und andere für Gipsplatten geeignete Spachtelmassen (z. B. Dispersionsspachtel).

Bezüglich der Wahl des Verspachtelungssystems, insbesondere der Verwendung von Fugendeckstreifen (Rigips Bewehrungsstreifen) sind sowohl die Ausführung (z. B. einlagige oder mehrlagige Belankung, Dicke der Platten), die Baustellenbedingungen als auch die vorgesehene Oberflächenbehandlung (z. B. Beläge aus Fliesen und Platten, Putze, Anstriche/Beschichtungen) bei der Planung zu berücksichtigen. Je nach gewünschter Oberflächengüte (Q 2- Q 4) sind zwischen den einzelnen Arbeitsgängen die erforderlichen Trocknungszeiten zu beachten.

Oberflächenbehandlungen (Anstriche, Tapeten) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Spachtelmaterial abgebunden und durchgetrocknet ist.

Darüber hinaus ist ein auf den Untergrund und die spätere Beschichtung/Wandbekleidung abgestimmter Grundbeschichtungsstoff (z. B. Grundierung) vom Nachfolgewerk aufzubringen (vgl. BFS-Merkblatt Nr. 12 und insbesondere das Merkblatt 6 des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten zum Thema Vorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten zur weitergehenden Oberflächenbeschichtung bzw. -bekleidung. Auch bei Nachbesserungen der Verspachtelung, z. B. Reparaturspachtelung ist dies zu beachten).

Bei Tapezierarbeiten ist zu beachten:

- Es dürfen nur Klebstoffe aus Methylcellulose und/oder geeigneten Kunstharzen verwendet werden.
- Es wird empfohlen, Kleber und Oberflächenbeschichtungen auf ihre Eignung zu prüfen.
- Das Merkblatt Nr. 16, „Technische Richtlinien für Tapezier- und Klebearbeiten“ (2002), herausgegeben vom Bundesausschuss Farbe- und Sachwertschutz ist zu beachten.
- Insbesondere nach dem Tapezieren von Papier- und Glasgewebetapeten, aber auch nach dem Aufbringen von Kunstharz- und Zelluloseputzen, ist für eine rasche Trocknung durch ausreichende Lüftung zu sorgen.

Ausschreibung

Entsprechend den Ausführungsstufen sind die gewünschte Verspachtelung bzw. der angestrebte Zustand der Oberflächengüte sowie auch die Art der Ausführung festzulegen und vertraglich zu vereinbaren. Sind im Leistungsverzeichnis keine Angaben über die Verspachtelung enthalten, so gilt stets die Qualitätsstufe 2 (Standardverspachtelung) als vereinbart.

Die Eignungshinweise für nachfolgende Oberflächenbeschichtungen bezüglich der Qualitätsstufen Q 2, Q 3 und Q 4 sind ausdrücklich als beispielhaft zu verstehen. Im Einzelfall sind bei Planung und Ausschreibung die speziellen Eigenschaften der vorgesehenen Schlussbeschichtung und das Erscheinungsbild im Nutzungszustand zu berücksichtigen.

In Verbindung mit der Qualitätsstufe 3 sollten stets Ebenheitstoleranzen nach Tab. 2, Zeile 7, vertraglich vereinbart werden. Bei Ausschreibung der Qualitätsstufe 4 müssen Ebenheitstoleranzen nach Tab. 2, Zeile 7, vertraglich vereinbart werden.

Die immer wieder in Ausschreibungen anzutreffenden Begriffe „malerfertig“, „streichfertig“ oder „oberflächenfertig“ o. Ä. sind in diesem Zusammenhang absolut ungeeignet, um die zu erbringende Leistung zu beschreiben. Es widerspricht dem Prinzip der VOB/A (§ 9 Beschreibung der Leistung, Allgemeines), wonach die Beschreibung der Leistung eindeutig und erschöpfend zu erfolgen hat.

⁴⁾ Der Begriff „Spachtelmaterial“ schließt Feinspachtelmassen (Finishmaterial) ein